E i l v e r o r d n u n g

der Stadt Amberg über einen zeitweisen Tarifzuschlag im Taxenverkehr

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. XX vom XX.XX.XXXX -

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1 Ab Inkrafttreten der Verordnung kann bei jeder Taxifahrt ein Zuschlag von 1,00 € erhoben werden.

§ 2 Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2026, außer sie wird von der Stadt Amberg durch Veröffentlichung im Amtsblatt aufgehoben.

§ 3 Der Zuschlag ist dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 4 Diese Verordnung ist in jedem Taxi in Papierform mitzuführen und dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.